

**Rahmenvereinbarung
zur Sicherstellung des Schutzauftrages
gemäß §§ 8 a und 72 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
– Kinder- und Jugendhilfe –**

Zwischen der
STADT BECKUM DER BÜRGERMEISTER, Weststraße 46, 59269 Beckum
(nachfolgend „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ genannt)

und

(nachfolgend „Träger der freien Jugendhilfe“ genannt)

wird zur Sicherstellung des oben genannten Schutzauftrages folgende Rahmenvereinbarung getroffen.

§ 1

Schutzauftrag als gemeinsame Aufgabe

- (1) Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung stellt eine gemeinsame Aufgabe der Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe dar. Die Sicherstellung des Schutzauftrages ist zunächst aus der eigenen Verantwortung als Träger der Jugendhilfe wahrzunehmen und auszugestalten. Sie erfordert die Bereitschaft zur Kooperation, zum Informationsaustausch und zur qualitativen Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes. Maßstab für das Handeln des Trägers der freien und der öffentlichen Jugendhilfe ist das Kindeswohl.
- (2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.

Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen nach dem SGB VIII in Einrichtungen und Diensten des Trägers der freien Jugendhilfe erhalten, wird dieser eigene Schutzauftrag durch den Abschluss dieser Vereinbarung im Rahmen der Leistungsgewährung durch den Träger der freien Jugendhilfe wahrgenommen.

Der Träger der freien Jugendhilfe gestaltet die ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und weisungsungebunden.

§ 2

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat der Träger der freien Jugendhilfe das Gefährdungsrisiko zunächst im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in eigener Verantwortung abzuschätzen. Hierbei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen.
- (2) Erscheinen zur Abwendung der Gefährdung weitergehende Hilfen geeignet und notwendig, so sind diese den Personensorgeberechtigten anzubieten. Der Träger der freien Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die Betroffenen gegebenenfalls weitergehende Beratungsangebote und Hilfen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.
- (3) Wird eine Gefährdungssituation durch eine/n Beschäftigte/n des freien Trägers erkannt, findet folgendes Verfahren Anwendung:
 1. Der/Die entsprechende Beschäftigte informiert die Leitungskraft der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes.

2. Gemeinsam findet auf der Basis der von der/dem Beschäftigten genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob gegebenenfalls gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
3. Kommen die Beschäftigten und die Leitungskraft hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.
4. Die Gefährdungsabschätzung und der Beratungsablaufs sind zu dokumentieren.

§ 3 Erfahrene Fachkraft

- (1) Der Träger der freien Jugendhilfe hat bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Der Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass diese Fachkraft in Fragen der Risikoeinschätzung qualifiziert ist und der Träger interne Beratungs- und Unterstützungsleistungen anbieten kann.
- (2) Der Träger der freien Jugendhilfe teilt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe namentlich mit, welche Fachkraft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zur Verfügung steht. Personelle Wechsel sind mitzuteilen. Trägerübergreifend wird durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine gemeinsame Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte zusammengestellt und veröffentlicht.

§ 4 Unterrichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Der Träger der freien Jugendhilfe unterrichtet im Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn er dies für erforderlich hält und die von den Personensorgeberechtigten akzeptierte Jugendhilfeleistung und andere Maßnahmen von ihm selbst nicht angeboten werden können (§ 8 a Absatz 2 SGB VIII). Der Träger der freien Jugendhilfe unterrichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ferner, wenn Jugendhilfemaßnahmen oder andere Maßnahmen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage beziehungsweise bereit sind, diese in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, das Bekanntwerden und die Informationen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung entsprechend dieser Vereinbarung umgehend schriftlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter zu geben. Diese schriftliche Mitteilung ist an die Stadt Beckum, Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe, Postfach 18 63, 59248 Beckum, zu richten.

Folgende Daten und Hinweise soll die Mitteilung enthalten:

- Name, Vornamen und Anschrift des Kindes und der Personensorgeberechtigten,
 - Art und Weise der möglichen Kindeswohlgefährdung,
 - Situation aus Sicht des Trägers der freien Jugendhilfe,
 - Einschätzung des Gefährdungsrisiko,
 - bereits vom Träger der freien Jugendhilfe veranlasste Maßnahmen,
- (3) In den Fällen, in denen eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung vorliegt, informiert der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Träger der freien Jugendhilfe über den weiteren Verlauf, der von diesem gemeldeten Fälle.
 - (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII.

§ 5 Unmittelbare Kindeswohlgefährdung

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der unmittelbaren Gefährdung des Wohls des Kin-

des/Jugendlichen vor. Dies ist auch dann zu bejahen, wenn die/der Personensorgeberechtigte/n nicht bereit oder in der Lage ist/sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

- (2) Zur Abwendung der unmittelbaren Gefährdung hat der freie Träger die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich. Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familiengerichtes durch den Träger der freien Jugendhilfe möglich.

§ 6 Qualifizierung der Beschäftigten

- (1) Der Träger der freien Jugendhilfe stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die dafür eine persönliche Eignung aufweisen. Ferner dürfen die Beschäftigten nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gemäß §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 Strafgesetzbuch verurteilt worden sein.
- (2) Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Beschäftigten mitzuteilen, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, das sich auf die in Absatz 1 genannten Straftaten bezieht.
- (3) Der Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass das Wissen und die Handlungssicherheit hinsichtlich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch regelmäßige Informationen und Fortbildungen gefestigt werden. Insbesondere neue Beschäftigte sollen auf die Wahrnehmung des Schutzauftrages hingewiesen und verpflichtet werden.

§ 7 Datenschutz

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, die sich aus §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

§ 8 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

- (1) Der rechtlich verankerte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung stellt ein entsprechendes Qualitätsmerkmal im Kontext der zu erbringenden Jugendhilfeleistung dar. Im Zusammenwirken der Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe sind daher entsprechende Standards, Einschätzungskriterien und Verfahrensabläufe regelmäßig gemeinsam zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
- (2) Auf Grund der in diesem Zusammenhang vorhandenen Erkenntnisse erfolgt zwischen den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe eine regelmäßige Überarbeitung dieser Rahmenvereinbarung.
- (3) Die Funktion und die Aufgabenstellung der erfahrenen Fachkraft nach § 3 dieser Rahmenvereinbarung sind in Abstimmung zwischen den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe kontinuierlich weiterzuentwickeln.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit getroffen.
- (2) Die Frist für eine Kündigung beträgt sechs Monate zum Jahresende. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu dieser Rahmenvereinbarung wurden nicht getroffen. Spätere Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

STADT BECKUM
Der Bürgermeister

Im Auftrag

Beckum, den _____
Dr. Karl-Uwe Strothmann

Beckum, den _____
Herbert Essmeier

Träger der freien Jugendhilfe

(Ort/Datum/Unterschrift)

(Ort/Datum/Unterschrift)